

Gewerbsteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn

Nach § 7 Gewerbesteuergesetz ermittelt sich der der Gewerbesteuer zugrunde liegende Gewerbeertrag nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind jedoch in diesem Gewinn nicht diese Bestandteile einzubeziehen, die nicht dem Wesen der Gewerbesteuer als einer auf den tätigen Gewerbebetrieb bezogenen Sachsteuer entsprechen. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften betrifft dies insbesondere die Gewinne aus der Veräußerung oder der Aufgabe eines Gewerbebetriebes oder Teilbetriebes.

Im o. g. Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass der Verkauf eines Geschäftsbereichs einer GmbH & Co. KG zwar grundsätzlich gewerbsteuerfrei ist. Für den Fall, dass eine wesentliche Betriebsgrundlage von der dann vermögensverwaltenden Gesellschaft fortgeführt wird, bleibt der Veräußerungsgewinn dennoch gewerbsteuerpflichtig.

Im entschiedenen Fall handelte es sich bei der GmbH & Co. KG um ein produzierendes Unternehmen. Die Gesellschaft veräußerte einen abgrenzbaren Geschäftsbereich an eine andere Gesellschaft. Von dieser Veräußerung waren jedoch das Betriebsgrundstück, die Gesellschafterdarlehen sowie die Rückstellung für noch nicht veranlagte Steuern ausgenommen. Das Betriebsgrundstück selbst wurde ab dem Übertragungszeitpunkt an die nun produzierende Gesellschaft vermietet. Im Folgenden beschränkte die Gesellschaft ihre Tätigkeit auf die Vermietung und Verwaltung des eigenen Grundbesitzes.

Das Finanzamt und mit ihm der Bundesfinanzhof sahen den Veräußerungsgewinn als gewerbsteuerpflichtig an. Eine begünstigte Veräußerung (Aufgabe) eines Teilbetriebes liegt immer dann vor, wenn der bisherige und der neue Betrieb bei wirtschaftlicher Betrachtung und nach der Verkehrsauffassung nicht wirtschaftlich identisch sind. Das ist umgekehrt zu verneinen, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen, insbesondere Wirtschaftsgüter mit erheblichen stillen Reserven, ohne Realisierung dieser Reserven in den neuen Betrieb überführt werden. Der BFH sah auch im vorgenannten Fall eine solche Identität als gegeben an. Mit der Zurückbehaltung des Grundstücks hatte die Gesellschaft nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert. Insbesondere ist ein betrieblich genutztes Grundstück wirtschaftlich von nicht nur geringer Bedeutung. Die Grundstücksverwaltung selbst ist nicht als ein Teilbetrieb innerhalb des Produktionsbetriebes anzusehen, so dass eine Trennung zwischen Produktion und Grundstücksverwaltung nicht möglich war.

Aus diesem Grund war der Veräußerungsgewinn als gewerbsteuerpflichtig einzustufen.

Praxishinweis: Soll die Veräußerung eines Teilbetriebes gewerbsteuerfrei erfolgen, so ist insbesondere darauf zu achten, dass auch alle wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert bzw. entnommen werden. (Gs)